

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 210. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 16./ 17. Juli 2025

Am 16./17. Juli 2025 fand in Augsburg die 210. Vollversammlung der Kommission statt. Verabschiedet wurde im Rahmen der Sitzung Hans-Dieter Franke, der über lange Jahre als Schulreferent des Erzbistums Bamberg Mitglied der Dienstgeberseite der Kommission war.

I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Berufsbezeichnung Studienrat/Studienrätin im Grundschuldienst bzw. Mittelschuldienst (Teil B, 4.3.)

Im ABD wird über eine sogenannte weitere Dienstzulage das zweite funktionslose Beförderungssamt des Staates abgebildet. Wer die Dienstzulage erhält und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Vergabe einer Berufsbezeichnung erfüllt, erhält künftig die Berufsbezeichnung „Studienrat/Studienrätin im Grundschuldienst“ oder „Studienrat/Studienrätin im Mittelschuldienst“. Folge dieser neu geschaffenen Möglichkeit ist dann auch eine Eingruppierung nach A13 anstelle der Zulage von A 12 nach A 13.

Eingruppierungsregelungen Grund- und Mittelschulen sowie Hochschulabsolventen (Teil B, 4.2.)

Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen in A 12, die die staatlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllen, erhalten parallel zum staatlichen Vorgehen eine aufwachsende Zulage. Den Nichterfüllern in A 12 wird die Zulage hälftig gewährt. Diese hälftige Zulage erhalten ab 1. August auch Lehrkräfte in der Eingangsbesoldungsgruppe A 11.

Das Kultusministerium vergibt an Realschulen auch an Hochschulabsolventen (Bachelor) etwa im IT-Bereich häufig Unterrichtsgenehmigungen für alle Jahrgangsstufen. An Gymnasien passiert dies in Einzelfällen. Daher erhalten diese Lehrkräfte an Realschulen künftig als Eingangsbesoldung A 11 und nach sechsjähriger Bewährung A 12. An Gymnasien und beruflichen Schulen wird ihnen ein zusätzlicher leistungsabhängiger Bewährungsaufstieg nach A 13 eröffnet. Hochschulabsolventen als Fachlehrkräfte an beruflichen Schulen, erhalten eine Höhergruppierung von A 10 (mit Zulage) nach A 11 auch dann, wenn sie eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung besitzen und eine Qualifizierungsmaßnahme, die dem staatlichen Vorbereitungsdienst vergleichbar ist, absolviert haben. Bisher war hier immer ein sechsjähriger Bewährungsaufstieg erforderlich.

II. Beschlussmaterien

Unterrichtszulage für Religionslehrkräfte i. K. (Teil A, 2.6.)

Religionslehrkräfte i. K., denen in erheblichem Maße besonders schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind oder die in ihrer Tätigkeit herausgehobene Leistungen erbringen, erhalten ab 1. September 2026 eine Unterrichtszulage, die in der Höhe der Funktionszulage für Gemeindereferenten entspricht. Dies sind dann 289,96 Euro. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten können sich etwa durch konfessionell-kooperativen oder jahrgangsübergreifenden Unterricht ergeben. Besondere Leistungen sind sowohl in der Unterrichtstätigkeit als auch im Engagement für das allgemeine oder religiöse Schulleben denkbar. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind diözesan zu regeln. Dies geschieht entweder durch eine auch von der Kommission zu beschließende diözesane Regelung in Teil F des ABD oder durch eine Dienstvereinbarung.

(Besonders) schwierige fachliche Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen (Teil A, 2.3. Nr. 30)

Der bestehende Hinweis, dass zur Ermittlung des nötigen Drittelanteils in Integrationsgruppen für (besonders) schwierige fachliche Tätigkeit auch Flüchtlingskinder im ersten Jahr ihres Aufenthalts mitgezählt werden können, wurde um zwei zusätzliche Konstellationen erweitert. Auch Kinder im

ersten Betreuungsjahr, bei denen im Laufe dieses ersten Jahres Integrationsbedarf festgestellt und beantragt wird, sowie Kinder, die nach der Sprachstandserhebung aufgefordert sind, in der Kindertageseinrichtung die Vorschule zu besuchen, können nun gezählt werden. Zudem gilt der Hinweis jetzt auch für die nur Fachkräfte betreffende Konstellation von Gruppen mit 15 % Kindern mit erhöhtem Förderungsbedarf.

Berufsbegleitende Weiterqualifizierungen im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil A, 2.3. Nr. 30)

Beschäftigte, die die Weiterbildung „Aufstieg zur Ergänzungskraft“ machen, erhalten für die Dauer der Weiterbildung eine hälftige Zulage nach S3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in der Weiterbildung „Aufstieg zur Fachkraft“ erhalten für die Dauer der Weiterbildung eine Zulage nach S4.

Neue Entgeltgruppe bei Pfarrrreferentinnen und Pfarrrreferenten (Teil A, 2.15.)

Auch für die Berufsgruppe der Pfarrrreferentinnen und Pfarrrreferenten sind inzwischen (überörtliche) Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung vorgesehen, die die Anforderungen für „besondere Aufgaben“ in der Entgeltordnung erheblich übersteigen. Für diese Konstellationen wurde eine neue Eingruppierung in EG 9c eingeführt.

Verlängerung der pauschalen Vergütung von Arbeit zu ungünstigen Zeiten in den pastoralen Berufsgruppen (Teile A, 2.4., A, 2.5., A, 2.15.)

Nachdem es immer noch keine einheitliche Haltung über Arbeitszeiterfassung und Abrechnung von Arbeit zu ungünstigen Zeiten in den pastoralen Berufen gibt, wurde die zum 1. April 2022 eingeführte und bis 31. Dezember 2025 befristete Ausgleichszulage für Arbeit zu ungünstigen Zeiten um ein Jahr verlängert bis 31. Dezember 2026.

Verlängerung der Arbeitsmarktzulage (Teil D, 18.)

Die Möglichkeit, wie kommunale Arbeitgeber eine Arbeitsmarktzulage zu zahlen, wurde um drei Jahre bis 31. Dezember 2028 verlängert.

Verlängerung der Regelungen für praxisintegrierte duale Studiengänge (Teil E, 5.)

Die Regelungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen in ABD Teil E, 5. wurden bis 30. September 2027 verlängert. Sollten die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes in dieser Zeit eigene Regelungen schaffen, sind diese neu zu betrachten.

Präzisierung in der Entgeltordnung Ganztagschulen (Teil A, 2.3. Nummer 39)

In die Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen wurde ein präzisierender Hinweis zur Entgeltgruppe S 16 aufgenommen bezüglich der geforderten entsprechenden fachlichen Tätigkeit. Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung sind nur in dieser Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sich ihre übertragenen Aufgaben in Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus den Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 8a, also aus dem normalen Gruppendienst, herausheben.

Ordnung für Schlichtungsverfahren (Anhang II)

In der Ordnung für Schlichtungsverfahren wurde die bisher zwingende Voraussetzung, dass der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende katholisch sein müssen, in eine Soll-Vorschrift geändert. Diese Regelung gilt derzeit schon für die Schlichtungsstellen einiger anderer Diözesen und erleichtert die Besetzungsmöglichkeiten.

Praktikumsrichtlinie und KiPrax-Ausbildung (Teil E, 3.)

Die Praktikantenrichtlinie der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) war Vorbild für ABD Teil E, 3. Nachdem diese Richtlinie nun im öffentlichen Dienst durch eine neue Praktikumsrichtlinie ersetzt wurde, wurde auch der Teil E, 3. entsprechend angepasst. Die bisherigen kirchlichen Besonderheiten wurden beibehalten. Zusätzlich aufgenommen wurden Auszubildende in der neuen Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax). Diese erhalten mindestens 50% der Ausbildungsvergütung nach Teil E, 1. im jeweiligen Ausbildungsjahr.

III. Beratungsmaterien

Tarifeinigung im öffentlichen Dienst

Einen Tag vor Beginn der Vollversammlung wurde bekannt, dass nun auf Grundlage der Tarifeinigung vom April nach langwierigen Redaktionsverhandlungen auch die unterschiftsreifen Tarifverträge fertiggestellt sind. Allerdings lagen sie der Kommission zur Vollversammlung noch nicht vor. Es besteht aber Einigkeit, dass es keine drängenden Materien gibt, die eine Sondervollversammlung im frühen Herbst nötig machen. Daher wird eine Beschlussfassung zu den Tarifänderungen erst Anfang Dezember erfolgen. Die Regelungen zu Arbeitszeitkonten, die Möglichkeit der Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung in zusätzliche freie Tage oder auch die Ausweitung der Arbeitszeit über 39 Stunden hinaus werden bis dahin detailliert zu betrachten sein. Zugleich erinnerte die Mitarbeiterseite, dass auch das Thema der Vergütung von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften im Verhältnis zur Überstundenvergütung für sie weiterhin ein Thema ist, auch wenn es hierzu keine tarifliche Regelung gibt.

Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts

Im Jahr 2026 beginnt eine neue Amtsperiode des kirchlichen Arbeitsgerichts. Dem Katholischen Büro, das das Verfahren koordiniert, wurden Vorschläge von Arbeitgeber- und Mitarbeiterseite zur Besetzung des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden zugeleitet. Die Besetzung der beisitzenden Richter wird im Herbst eingeleitet.

Anhörung zur Novellierung der Mitarbeitervertretungsordnung

In einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene wurde ein Entwurf erarbeitet, wie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) novelliert werden soll. Jede arbeitsrechtliche Kommission ist nun neben anderen Gruppierungen im Rahmen einer Anhörung berechtigt, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Dies kann als Gesamtkommission oder seitig erfolgen. Die Kommission hat sich geeinigt, keine eigene Stellungnahme abzugeben, zumal viele Themen nicht den Kernbereich ihrer Arbeit betreffen. Sie wird gegebenenfalls Anregungen seitig in die Stellungnahme des Arbeitsrechtsausschusses auf Bundesebene mit einfließen lassen.

Die nächste Vollversammlung der Kommission ist für 3./4. Dezember 2025 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 18. Juli 2025

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*